

arbeitet und diese dem Antragsteller oder den Beteiligten mitgeteilt hat, ohne daß eine Beratung mit ihnen durchgeführt worden ist (vgl. OG, Urteil vom 31. Mai 1963 - Za 16/63 - OGA Bd. 4 S. 170; Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 20, S. 473);

- c) die Konfliktkommission über einzelne der vom Antragsteller geltend gemachten mehreren selbständigen Ansprüche nicht beraten und entschieden hat;
- d) zwar vor der Konfliktkommission eine Beratung des Arbeitsstreitfalles stattgefunden, sich die Konfliktkommission aber erkennbar eine abschließende Entscheidung vorbehalten hat (vgl. OG, Urteil vom 29. September 1967 - Ua 7/67 -).

13. Schließen sich Werk tätige, die keinen Antrag bei der Konfliktkommission gestellt haben, einer Klage (Einspruch) anderer Werk tätiger gegen einen Beschluß der Konfliktkommission an, obwohl die von ihnen geltend gemachten Ansprüche in keinem sachlichen oder rechtlichen Zusammenhang mit dem von der Konfliktkommission entschiedenen Arbeitsstreitfall stehen, dann ist die Sache insoweit gemäß § 28 AGO an die Konfliktkommission zu verweisen. Stützen jedoch die Werk tätigen ihre Klage auf die gleichen anspruchsbegründenden Tatsachen, über die bereits die Konfliktkommission entschieden hat, dann kann sie das Gericht gemäß § 22 AGO unter Bestimmung ihrer Parteistellung in das Verfahren einbeziehen. Der Einbeziehung gemäß § 22 AGO bedarf es nicht, wenn vor Gericht Werk tätige als Kläger auftreten, die von der Konfliktkommission nicht persönlich als Antragsteller oder Antragsgegner aufgetreten sind, aber einem Kollektiv angehören, in dessen Auftrag ein Werk tätiger Forderungen geltend gemacht hat (§ 25 Abs. 1 erster Beistrich KKO).

Das gilt auch dann, wenn der vor der Konfliktkommission als Beauftragter des Kollektivs aufgetretene Werk tätige nicht selbst Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist.

14. Das Gericht hat die Sache nicht zu verweisen, sondern selbst zu verhandeln und zu entscheiden, wenn

- a) die Konfliktkommission zwar über den Arbeitsstreitfall beraten und entschieden hat, der Beschluß aber Mängel aufweist, z. B. weil die Konfliktkommission in der Beratung nicht ordnungsgemäß besetzt war, durch gesetzliche Gründe von der Mitwirkung ausgeschlossene Mitglieder an der Beratung teilgenommen haben (§ 12 Abs. 1 KKO), über rechtzeitig erhobene Einwände eines Beteiligten gegen die Mitwirkung eines Mitgliedes nicht entschieden wurde (§ 12 Abs. 2 KKO), in der Beratung ein Beteiligter nicht anwesend oder ordnungsgemäß vertreten war (§ 27 Abs. 1 KKO), der Beschluß unklare Formulierungen enthält;
- b) der Kläger seine Klage darauf gestützt hat, er sei als Antragsteller nicht unbegründet auch der zweiten Beratung der Konfliktkommission ferngeblieben, und sich diese Behauptung bei der gerichtlichen Überprüfung als zutreffend erweist; andernfalls ist die Klage als unzulässig zurückzuweisen;
- c) die Konfliktkommission entgegen dem Antrag nur über einen Teil eines selbständigen Anspruchs entschieden oder ihre abschließende Auffassung zum Arbeitsstreitfall in die Form von Empfehlungen gekleidet hat;
- d) die Klage (Einspruch) ohne Änderung des Streitgegenstandes gegenüber dem Antrag vor der Konfliktkommission erweitert wird;
- e) die Konfliktkommission aus unzutreffenden Gründen ihre Zuständigkeit verneint hat.

Vom Gericht zu beachtende Fristen

15. Die Einhaltung der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) bzw. zur Einlegung des Einspruchs des Staatsanwalts ist Voraussetzung für eine Verhandlung und Entscheidung des Gerichts über die Sache selbst. Haben die Parteien oder der Staatsanwalt die Frist nicht eingehalten und liegen für die Parteien keine Gründe vor, die eine Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung rechtfertigen, so ist die Klage (Einspruch) bzw. der Einspruch des Staatsanwalts als unzulässig zurückzuweisen.

16. Der Tag der Beschlußfassung bzw. der Übermittlung des Beschlusses durch Aushändigung an die Beteiligten gegen Empfangsbestätigung ist vom Gericht an Hand der Unterlagen der Konfliktkommission festzustellen (vgl. OG, Urteil vom 17. März 1967 — Ua 12/66 - NJ 1967 S. 487).

- a) Als Übermittlung an den Werk tätigen gilt auch die Übergabe des Beschlusses durch die Post als Einschreiben mit Rückschein an Personen, die nach der Postordnung an Stelle des Adressaten zum Empfang solcher Postsendungen berechtigt sind.
 - b) Hat die Konfliktkommission den Beschluß unzulässigerweise mit Postzustellungsurkunde zugestellt, so ist der darin bezeichnete Tag der Aushändigung an den Beteiligten oder an die nach der Postordnung an seiner Stelle zum Empfang von Einschreiben mit Rückschein berechtigten Personen für den Beginn der Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) maßgebend. Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Ersatzzustellung sind nicht anzuwenden.
 - c) Der Betrieb hat den Beschluß der Konfliktkommission empfangen, wenn er dem Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter selbst ausgehändigt oder einem Mitarbeiter gegen Empfangsbestätigung übergeben worden ist, zu dessen Arbeitsaufgaben es gehört, derartige Vorgänge entgegenzunehmen und an den Betriebsleiter, zuständigen leitenden Mitarbeiter oder Bearbeiter weiterzuleiten (vgl. OG, Urteil vom 17. März 1967 — Ua 12.66 - a. a. O.).
 - d) Der Beschluß der Konfliktkommission gilt auch dann als dem Beteiligten übermittelt, wenn er dessen Annahme verweigert.
17. a) Durch die Übermittlung des Beschlusses wird die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) auch dann in Lauf gesetzt, wenn die Konfliktkommission den Beteiligten keine oder eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung erteilt hat. Den Beteiligten ist wegen einer hierauf zurückzuführenden verspäteten Klageerhebung Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumung gemäß § 34 AGO zu gewähren.
- b) Der Mangel der Rechtsmittelbelehrung kann von der Konfliktkommission durch nachträgliche schriftliche Erteilung einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung behoben werden. Den Beteiligten steht dann die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch)* vom Zeitpunkt der Übermittlung der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung an zu.
18. Die Frist zur Erhebung der Klage (Einspruch) wird nicht in Lauf gesetzt, wenn —
- a) die Konfliktkommission über den Arbeitsstreitfall keinen ordnungsgemäßen Beschluß gefaßt hat (vgl. Ziff. 12 Buchst. a und b);
 - b) der Beschluß der Konfliktkommission den Beteiligten nicht übermittelt worden ist.
19. Das Gericht hat bei der Überprüfung und Entscheidung des Arbeitsstreitfalles zu beachten, daß